

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

MKT AG

Industriestr. 2, 82140 Olching, HRB 154522 AG München

- nachfolgend „MKT“ genannt -

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die Einkaufsbedingungen der MKT gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der MKT abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt MKT nicht an, es sei denn, MKT hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von MKT gelten auch dann, wenn MKT in Kenntnis entgegenstehender oder von Einkaufsbedingungen der MKT abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen MKT und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Die Einkaufsbedingungen der MKT gelten nur gegenüber Kaufleuten.
- (4) Die Einkaufsbedingungen der MKT gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von MKT innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich MKT die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MKT nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von MKT zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie an MKT unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen – Aufrechnung – Forderungsabtretung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen können von MKT nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von MKT – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (4) MKT bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen MKT in gesetzlichem Umfang zu.
- (6) Der Lieferant ist - unbeschadet bei einer Abtretung einer Geldforderung gem. §354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MKT nicht berechtigt, seine Forderungen gegen MKT an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Abweichungen in der Auftragsbestätigung sind nur maßgeblich, wenn MKT diesen schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant gewährleistet strikte Einhaltung des Liefertermins. Bei Überschreitung des Liefertermins gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder Fristsetzung bedarf. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von MKT angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Leistungen kommt es auf die termingerechte, abnahmefähige Erstellung und Übergabe des Werkes an.
- (2) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist MKT unverzüglich unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer zu benachrichtigen und die Entscheidung von MKT einzuholen. MKT hat die Wahl zwischen Verschiebung des Liefertermins, Bewilligung von Teilleistungen oder Rücktritt vom Vertrag.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges ist MKT berechtigt, pauschalisierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferungswertes pro Werktag in Verzug zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10%. Dem Lieferant steht das Recht zu, MKT nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.
- (4) Der Lieferant ist MKT darüber hinaus zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden verpflichtet, soweit die Verzögerung auf schuldhaftem Verhalten des Auftragnehmers beruht. Der Lieferant hat insbesondere auf erstes Anfordern MKT von Ansprüchen Dritter aus Vertragsstrafversprechen wegen Verzögerung der Leistung freizustellen.
- (5) Die Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung oder die Zahlung des vom Lieferant in Rechnung gestellten Betrages enthält keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Bestimmungsort zu erfolgen. Bei Lieferungen geht die Gefahr mit der Übergabe an die von MKT angegebene Empfangsstelle, bei Leistungen mit der Abnahme, über.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Kosten für den Versand und die handelsübliche Verpackung zu Lasten des Lieferanten (DDP- INCOTERMS 2000). Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des

Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit MKT keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung frei Empfänger kann MKT ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

(3) Jeder Lieferung sind Packzettel und Lieferscheine jeweils mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist MKT mit denselben Angaben sofort anzuzeigen. Bei Lieferungen aus dem Zollausland hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig mit MKT wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.

(4) Sofern Lieferungen direkt an einen Kunden oder Zulieferanten von MKT gesendet werden, ist auf dem Lieferschein deutlich anzugeben, dass die Lieferung im Namen von MKT erfolgt.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Waren, die für den Weiterverkauf oder für die Weiterverarbeitung an Endkunden von MKT bestimmt sind. Bei diesen Waren beginnt die Gewährleistungsfrist mit Übergabe der Ware an den Endkunden. Es gilt § 478 BGB.

(2) Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl von MKT entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

(3) Führt der Lieferant die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer von MKT zu setzenden angemessenen Frist aus oder schlägt die Nachbesserung fehl, ist MKT berechtigt,

- vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten,
- oder Minderung des Preises zu verlangen,
- oder auf Kosten des Lieferanten Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
- oder Schadensersatz bzw. Schadensersatz statt Leistung zu verlangen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Lieferant außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Der Rücktritt von MKT schließt den Anspruch auf Schadensersatz nicht aus.

Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzuges geliefert wird und MKT wegen der Vermeidung eigenen Verzuges oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung hat.

(4) Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach zwei Jahren seit Anzeige des Mangels.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche von MKT, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- und Verarbeitungskosten sowie vergleichbarer Aufwendungen, bleiben unberührt.

(5) Mängelrügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden; hierbei gelten die in der Bestellung festgelegten Abnahmekriterien. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Mit der Auftragsbestätigung und der Geltung dieser Einkaufsbedingungen erklärt der Lieferant den Verzicht auf die Erhebung des Einwandes der verspäteten Mängelrüge.

(6) Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.

(7) Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, MKT insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von MKT durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden MKT den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen MKT weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Wird MKT von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, MKT auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; MKT ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die MKT aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 9 Nutzungsrechte

(1) Der Lieferant gewährt MKT das nicht ausschließliche, übertragbare, örtlich und zeitlich unbegrenzte Recht, gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten, die in das Vertragsprodukt eingeflossen sind, zu nutzen.

(2) Der Lieferant räumt MKT dieses Nutzungsrecht auch an Software, die zum Vertragsprodukt gehört, einschließlich zugehöriger Dokumentation, neben dem Recht zur Nutzung gemäß § 69a ff UrhG ein. Sicherungskopien dürfen erstellt werden.

§ 10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

(1) Sofern MKT Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich MKT hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für MKT vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von MKT mit anderen, MKT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MKT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von MKT zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von MKT beigestellte Sache mit anderen, MKT nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt MKT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant MKT anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für MKT.

(3) An Werkzeugen behält sich MKT das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von MKT bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die MKT gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er MKT sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von MKT offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 11 Insolvenz

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist MKT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant hat MKT unverzüglich über diese Umstände in Kenntnis zu setzen. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann MKT einen angemessenen Betrag, mindestens in Höhe von 5%, der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort – anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von MKT Erfüllungsort.

(3) Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) Anwendung.